

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Montag dem 21.12.2020, um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.
Die Einladung erfolgte am 15.12.2020 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;
Vizebgm. Erich Zeiler;
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Ing. Jürgen Leitner, Reinhard Schweiger, Rudolf Frey, Markus Hemerka, sowie die Gemeinderäte Alois Huber, Alexander Schmidt, Manuel Macher, Stephan Hackl, Ing. Markus Schwarz, Raffael Mayer, Roxanna Schmit, Josef Wasinger, Dipl. Ing. Michaela Weinwurm und Mag. Herwig Ruf.

Entschuldigt: Dr. Kurt Schönauer, Hubert Meissl, Mag. David Kien., Dr. Alois Strobl.
Schriftführer: Strasser Anita

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. VA 2021 und MFP 2022-2025
3. Ausschreibungen Stützkraft und Schulwart(in)
4. Sondernutzungsverträge KG. Herrnleis, Gdstnr 882
5. Vereinbarung „Tut Gut“-Gemeinde – Wanderwege
6. Bericht Kassen- und Gebarungsprüfung v. 14.12.2020
7. KLAR Region (Klimawandel-Anpassungsmodellregion)

In nichtöffentlicher Sitzung:

8. Weihnachtssonderzahlung für Gemeindebedienstete

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

- Zu 1: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 12.11.2020 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird dieses anschließend unterfertigt

Zu 2: Sachverhalt:

Der Voranschlag 2021 und der mittelfristige Finanzplan 2022-2025 lagen in der Zeit von 27.11.2020 bis 11.12.2020, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Der Bürgermeister berichtet, dass der Voranschlag nach den Richtlinien der VRV 2015 erstellt wurde und bedingt durch die derzeitige Situation auf die wesentlichsten Ausgaben reduziert wurde.

Im Zuge einer Power-Point-Präsentation (liegt dieser Niederschrift als Beilage A bei) werden einige Eckdaten (Vorhaben, Sozialausgaben, Ertragsanteile...) erläutert.

Die von den Damen und Herren Gemeinderäten gestellten Anfragen werden vom Bürgermeister und der Amtsleiterin beantwortet.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 und den MFP 2022 – 2025 zu genehmigen.

Abstimmung:

Mit 16 Fürstimmen und 1 Stimmenthaltung (Gegenstimmen) GR. Mag. Herwig Ruf, wird der Voranschlag 2021 und der mittelfristige Finanzplan 2022 – 2025 genehmigt.

Zu 3: Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 12.11.2020 wurde die Ausschreibung der Dienstposten eines Schulwartes und einer Stützkraft für den Kindergarten beschlossen.

Die Ausschreibungskriterien wurden ausgearbeitet (Beilage B und C) und wurde die Abgabefrist mit 31. Jänner 2021 festgesetzt.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Ausschreibungskriterien zu genehmigen.

Abstimmung:

Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 4:

Sachverhalt:

Herr Florian Göstl, 2126 Herrtleis 10, will das Regenwasser seines Foliengewächshauses in den Taschlbach ableiten. Dazu muss auch die Wegparzelle Nr. 882, KG Herrtleis, gequert werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die Wasserrechtsbehörde ist auch die Zustimmung der Gemeinde als Grundeigentümer erforderlich.

Diesbezüglich wurde ein Sondernutzungsvertrag erstellt. (Beilage D)

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens von Herrn Göstl, wurde auch festgestellt, dass bei der Ableitung der Regenwässer des Schweinestalles von Herrn Franz Nekham, 2126 Herrtleis 19 auf dem Grundstück Nr. 888, die gleiche Situation herrscht. Die Regenwässer werden ebenfalls über die Wegparzelle Nr. 882 in den Taschlbach eingeleitet.

Auch für Herrn Nekham Franz wurde ein Sondernutzungsvertrag (Beilage E) erstellt.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Genehmigung der Sondernutzungsverträge mit Herrn Florian Göstl und Herrn Franz Nekham.

Abstimmung:

Dem Antrag wird mit 16 Fürstimmen (Handzeichen) und einer Stimmenthaltung (Gegenstimme) durch Frau GR. DI Weinwurm stattgegeben.

Zu 5: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass von der Gruppe der „Tut-Gut-Gemeinde“ Ladendorf ein Projekt in Form von drei Wanderwegen rund um die Ortschaft Ladendorf erarbeitet wurde. Die „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH erklärt sich bereit, die Beschilderung der Wanderwege kostenlos zur Verfügung, die Wanderwege in die Wanderkarten aufzunehmen und sonstiges Informationsmaterial (z.B. gpx-Daten, Kartenmaterial etc.) zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde muss sich bereit erklären, diese ausgewiesenen Wege instand zu halten. Festgehalten wird, dass alle Wanderwege nur auf öffentlichen Wegen führen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die von der „Tut gut!“ Gesundheitsvorsorge GmbH vorgelegte Vereinbarung (Beilage F) abzuschließen.

Abstimmung:

Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgeben.

Zu 6: Der Bürgermeister verliest das Protokoll der unangesagten Gebarungsprüfung vom 14.12.2020.

Zu 7: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten Sitzung der Kleinregion Leiser Berge das Projekt KLAR (Klimawandel-Anpassungsmodellregion), ein Programm des Klima- und Energiefonds, vorgestellt wurde.

Ziel von KLAR ist es, Regionen an den Klimawandel anzupassen. Es soll ein Bewusstsein zum Thema Klimawandel und Chancen für nachhaltiges Handeln geschaffen werden.

Ziele der Gemeinden und der Region sind unter anderem, das Erkennen und Nutzen von Chancen des Klimawandels, detaillierte Erhebung von klimabedingten Risiken sowie entsprechende Anpassungsmaßnahmen, sammeln von Know-how zur Anpassung an den Klimawandel, Informations- und Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträgern in Gemeinden, Betrieben und in der Bevölkerung.

Seitens der Kleinregion Leiser Berge wird angestrebt sich diesem Projekt anzuschließen.

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag einen Grundsatzbeschluss zu fassen, der KLAR Region beizutreten und den Umweltausschuss mit der Ideen- und Projekterarbeitung zu beauftragen.

Abstimmung:

Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Da der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet ist, ersucht der Bürgermeister die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

TOP 8 wird somit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und ist der weitere Verlauf der Sitzung dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende: 19:55 Uhr

The image shows several handwritten signatures in black ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Thies hf.'. In the center, there is a large, stylized signature that looks like 'Lorenz'. To the right, there is a signature that looks like 'Schmer O.' with '(Schiff)' written below it. There are also some other smaller, less legible signatures scattered around.



Voranschlag 2021

**Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
(VRV 2015)
Ergebnis- / Finanzierungs- und Vermögenshaushalt**



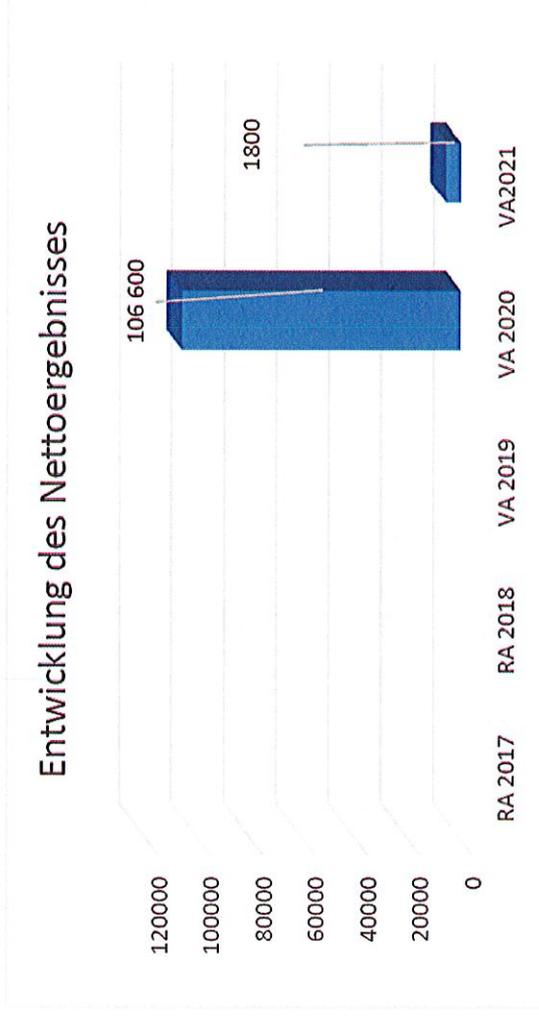
ÜBERBLICK

Ergebnishaushalt

Summe Erträge:	4.555.400,--
Summe Aufwendungen:	4.538.900,--
Haushaltsrücklagen (Abfertigung):	14.700,--
Saldo:	1.800,--



Entwicklung des Nettoergebnisses



Positives Nettoergebnis = Erträge reichen aus um Aufwendungen zu decken



ÜBERBLICK

Finanzierungshaushalt

Operative Gebarung:	
Summe Einzahlungen:	4.424.200,--
Summe Auszahlungen:	3.997.900,--
Investive Gebarung:	
Summe Einzahlungen:	585.000,--
Summe Auszahlungen:	696.800,--



BILDUNG

Kindergarten:	320.000,--
Volksschule Ladendorf:	rd. 181.000,--
Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge, berufsbildende Schulen:	rd. 143.000,--
Musikschule Staatz:	65.000,--
Gesamtsumme:	<u>rd. 709.000,--</u>



soziale Fixausgaben

vom Land NÖ vorgegeben	ca. 298.000,--
NÖKAS-Beitrag	582.000,--
Medizinische Bereichsversorgung	10.600,--
Gesamtsumme:	ca. 890.000,--



Wasserversorgung

Summe Erträge:	603.500,--
Landesförderung:	- 202.000,--
Zwischensumme:	401.500,--
Summe Aufwendungen:	402.200,--
Wasserankauf	240.000,--
Instandhaltung	15.000,--
Zinsen für Darlehen	11.200,--
Gebrauchsabgabe	14.000,--
Ersatz an Bauhof	28.000,--
<u>Planmäßige Abschreibung</u>	<u>81.900,--</u>



Abwasserbeseitigung / Kanal

Aufwendungen:

529.600,--

Erträge:

789.300,--

Differenz:

+ 259.700,--



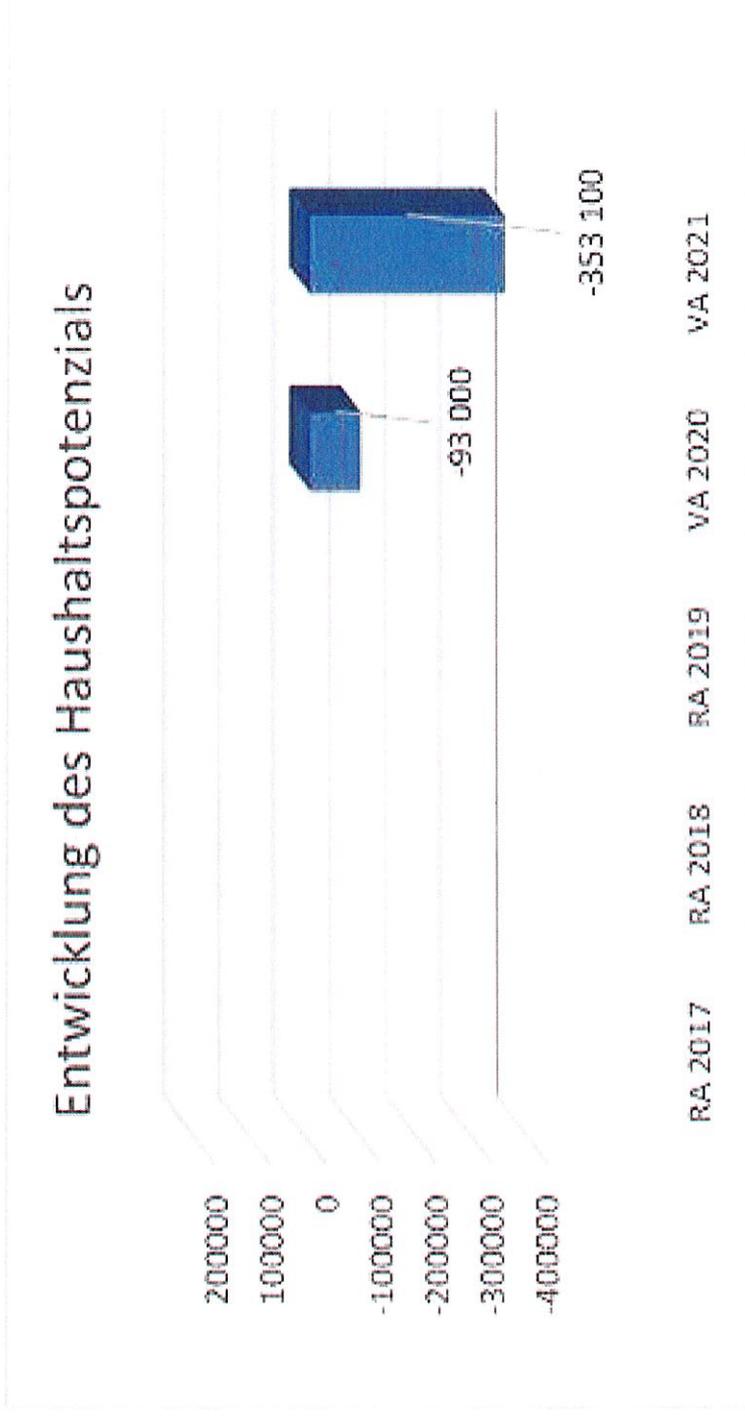
Ertragsanteile

Geplant wird mit 1.722.000,- nach Rücksprache im Zuge der Voranschlagsberatung durch das Land NÖ.

- € 260.000,-- weniger als 2020
- BZ 1 € 70.000,-- weniger als 2020
- Strukturfond € 10.000,-- weniger als 2020
- KIP 2020 rd. € 238.000,--
- Landesförderung WVA € 202.000,--



Entwicklung des Haushaltspotenzials



„Gem § 5 Abs 2 VRV 2015 ergibt sich das Haushaltspotential aus der Differenz der **wiederkehrende** Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen unter jeweiliger Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.“



2021

Straßenbau

- B40 fünfter Abschnitt 260.000,--

Rückhaltebecken Markusweg

- budgetiert für 2021 (Anteil) 60.000,--

Feuerwehr Grafensulz

- HLF1 70.000,--

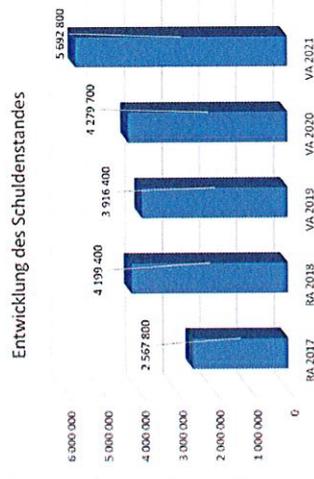


Schuldenstand

Gesamtschuldenstand: 5.692.800,--

- Erhöhung durch Sanierung B40 und Erneuerung WasserVersorgungsAnlage
- Reduktion 2019 Auslaufen eines Darlehens
- Erhöhung 2020 Neubau KiGa
- KEINE Schuldenaufnahme 2021

Entwicklung des Schuldenstandes





Hinweis: NVA 2. Quartal 2021 aufgrund neuer Daten seitens des Landes vermutlich erforderlich

Danke für die Aufmerksamkeit!!!

FRAGEN?

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach Tel.:
02575/2250 Fax: 02575/2250-5
e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at
www.ladendorf.at

Stellenausschreibung

Bei der Marktgemeinde Ladendorf gelangt die Stelle einer

KindergartenbetreuerIn/Stützkraft im NÖ Landeskindergarten Ladendorf zur Besetzung.

Wir wenden uns an volljährige Bewerber bzw. Bewerberinnen mit gepflegtem Auftreten, die teamfähig, kinderfreundlich und selbstständiges Arbeiten gewohnt sind.

Hauptaufgaben:

- Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen
- Vertretung anderer Kindergartenbetreuerinnen
- Unterstützung bei der Essensausgabe
- Reinigungs- und Gartenarbeiten im Kindergarten

Beschäftigungsausmaß:

Die Wochenarbeitszeit beträgt **20 Stunden**.

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ GemeindeVertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420 i.d.g.F., (Entlohnungsgruppe 3, Entlohnungsstufe 1, brutto mind. € 865,15) vorerst befristet auf die Dauer von 6 Monaten und wird bei zufriedenstellender Dienstleistung in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt.

Arbeitszeiten:

Montag bis Freitag, zwischen 08:00 und 12:00 Uhr.

Das Dienstverhältnis ist vorerst auf ein Jahr befristet.

Unterlagen:

1. Geburtsurkunde, Lebenslauf und Zeugnisse
2. Nachweis der österreichischen, EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft
3. einwandfreies Vorleben (Strafregisterbescheinigung nicht älter als 3 Monate)

Bewerbungen sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bis spätestens 31. Jänner 2021 beim Bürgermeister der Marktgemeinde Ladendorf, 2126 Kardinal Franz König Straße 1, bzw. per E-Mail an marktgemeinde@ladendorf.at, einzureichen.

Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr e-

mail: marktgemeinde@ladendorf.at www.ladendorf.at

Stellenausschreibung

Kundmachung

Bei der Marktgemeinde Ladendorf gelangt der **Dienstposten eines(r) Schulwartes/Schulwartin** zur Ausschreibung.

Aufgaben: Reinigung der Räumlichkeiten des gesamten Schulgebäudes
Gartenarbeiten
Schülerbeaufsichtigung am Morgen

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ GemeindeVertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420 i.d.g.F., (Entlohnungsgruppe 3, Entlohnungsstufe 1, brutto mind. € 1.730,30) vorerst befristet auf die Dauer von 6 Monaten und wird bei zufriedenstellender Dienstleistung in ein unbefristetes Dienstverhältnis umgewandelt.

Die Wochenstundenzahl beträgt 40 Stunden.

Anstellungserfordernisse:

1. Geburtsurkunde, Lebenslauf und Zeugnisse
2. Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst bei männlichen Bewerbern
3. Nachweis der österreichischen, EU- oder EWR-Staatsbürgerschaft
4. unbescholtenes Vorleben (Strafregisterbescheinigung nicht älter als 3 Monate)
5. körperliche und geistige Eignung
6. Erfahrung im Umgang mit Kindern
7. Selbständige Arbeitsweise
8. Positive Einstellung zur Arbeit, Engagement und Flexibilität
9. gültiger Führerschein der Klasse B

Bewerbungen sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bis spätestens 31. Jänner 2021 an die Marktgemeinde Ladendorf, 2126 Kardinal Franz König Str. 1, bzw. per E-Mail an marktgemeinde@ladendorf.at zu richten.

Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Strasse 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

D

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) der **Marktgemeinde Ladendorf**,

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1

im Folgenden kurz „**Marktgemeinde**“ genannt und

2.) **Florian GÖSTL**, geb. am 20.11.2000, **landwirtschaftlicher Betrieb**

in 2126 Herrnleis 10,

im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Die Marktgemeinde Ladendorf gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **26.11. 2020** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen der nachstehend bezeichnete Gemeindeweg zufolge Verlegung einer Regenwasserkanalleitung für das bestehende Foliengewächshaus in der **KG. Herrnleis**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Benützt wird der Gemeindeweg Grst.Nr.: 882, KG. Herrnleis

infolge Verlegung einer Regenwasserkanalleitung in den Taschlbach für das Foliengewächshaus in der KG Herrnleis.

Die Lage der Regenwasserkanalleitung auf Gemeindegrund ist dem beiliegenden Katasterplan zu entnehmen.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

B.

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Der Vertragspartner hat für die mit der Errichtung des Vertrages verbundene Verwaltungsarbeit einen einmaligen Betrag von € 9,35 nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Konto: IBAN: AT17 2011 1201 1165 5102 BIC: GIBAATWWXXX Erste Bank lautend auf Marktgemeinde Ladendorf, (Zahlungsziel: 30 Tage) zu entrichten.

2.b) Für die Sondernutzung des Gemeindeweges (siehe Plan) ist eine Pauschalabgeltung (Einmalzahlung) in der Höhe von € 20,-- zu entrichten.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt die Marktgemeinde keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz der Marktgemeinde alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder der Marktgemeinde durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung des Gemeindeweges erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindegrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Wegerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die von der Marktgemeinde allenfalls erforderlich errichtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf dem Gemeindeweg.

Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung des Gemeindeweges oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Die Marktgemeinde kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung des Gemeindeweges oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Gemeindegrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Marktgemeinde nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Marktgemeinde berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen am Gemeindeweg, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Gemeindeweges erforderlichen Arbeiten sind bis - fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Marktgemeinde das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Marktgemeinde diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Marktgemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Marktgemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Marktgemeinde über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf dem Gemeindeweg bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Marktgemeinde einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

10. Auflösung des Vertrages

Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Marktgemeinde binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Gemeindewegkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördliche Bewilligungen, die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Der Marktgemeinde Ladendorf dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung von der Marktgemeinde Ladendorf vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:500** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der Marktgemeinde Ladendorf zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Wegkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Marktgemeinde zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Marktgemeinde zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Marktgemeinde, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Marktgemeinde ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Marktgemeinde an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Marktgemeinde anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Wegbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich des Gemeindeweges sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben des Gemeindeweges der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Marktgemeinde dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich Die Marktgemeinde schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen Marktgemeinde hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindegrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Herrnleis, am

Ladendorf, am

Für den Vertragspartner:

Für die Marktgemeinde Ladendorf:

Thos hf
hagen
ML

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Strasse 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) der **Marktgemeinde Ladendorf,**

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1

im Folgenden kurz „**Marktgemeinde**“ genannt und

2.) **Franz NEKHAM, landwirtschaftlicher Betrieb**

in 2126 Herrnleis 19,

im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Die Marktgemeinde Ladendorf gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **26.11. 2020** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektunterlagen der nachstehend bezeichnete Gemeindeweg zufolge Verlegung einer Regenwasserkanalleitung für den bestehenden Schweinestall in der **KG. Herrnleis**, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Benützt wird der Gemeindeweg Grst.Nr.: 882, KG. Herrnleis

infolge Verlegung einer Regenwasserkanalleitung in den Taschlbach für den bestehenden Schweinestall in der KG Herrnleis.

Die Lage der Regenwasserkanalleitung auf Gemeindegrund ist dem beiliegenden Katasterplan zu entnehmen.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

B.

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Der Vertragspartner hat für die mit der Errichtung des Vertrages verbundene Verwaltungsarbeit einen einmaligen Betrag von € 9,35 nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Konto: IBAN: AT17 2011 1201 1165 5102 BIC: GIBAATWWXXX Erste Bank lautend auf Marktgemeinde Ladendorf, (Zahlungsziel: 30 Tage) zu entrichten.

2.b) Für die Sondernutzung des Gemeindeweges (siehe Plan) ist eine Pauschalabgeltung (Einmalzahlung) in der Höhe von € 20,-- zu entrichten.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt die Marktgemeinde keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz der Marktgemeinde alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder der Marktgemeinde durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung des Gemeindeweges erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindegrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Wegerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die von der Marktgemeinde allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf dem Gemeindeweg.

Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung des Gemeindeweges oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Die Marktgemeinde kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung des Gemeindeweges oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Gemeindegrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Marktgemeinde nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Marktgemeinde berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen am Gemeindeweg, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Gemeindeweges erforderlichen Arbeiten sind bis - fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Marktgemeinde das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Marktgemeinde diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Marktgemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Marktgemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Marktgemeinde über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf dem Gemeindeweg bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Marktgemeinde einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

10. Auflösung des Vertrages

Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Marktgemeinde binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Gemeindewegkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördliche Bewilligungen, die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Der Marktgemeinde Ladendorf dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung von der Marktgemeinde Ladendorf vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:500** in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der Marktgemeinde Ladendorf zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Wegkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Marktgemeinde zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Marktgemeinde zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Marktgemeinde, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Marktgemeinde ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Marktgemeinde an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Marktgemeinde anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Wegbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich des Gemeindeweges sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben des Gemeindeweges der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hierfür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Marktgemeinde dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich Die Marktgemeinde schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen Marktgemeinde hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindegrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

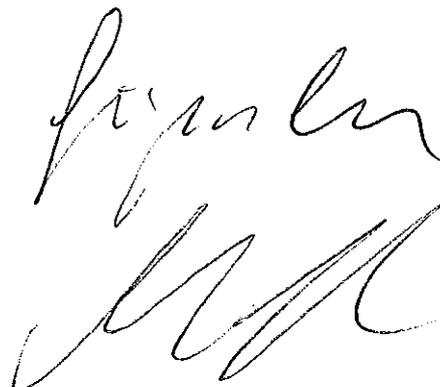
Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Herrnleis, am

Ladendorf, am

Für den Vertragspartner:

Für die Marktgemeinde Ladendorf:



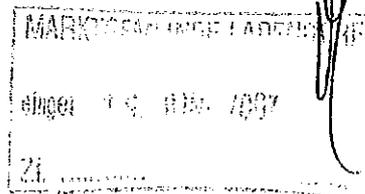
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Anlagenrecht
2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, 2130

Herrn
Franz Nekham
Herrnleis 19
2126 Herrnleis



MIW2-WA-06266/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

02572 9025

Durchwahl

Datum

Flandorfer Johann

33286

04.06.2007

Betrifft

Nekham Franz, Auslaufbauwerk in den Taschlbach in der KG Grafensulz; wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mistelbach erteilt Ihnen die **wasserrechtliche Bewilligung** für die Einleitung der auf dem Grundstück Nr. 888, KG Herrnleis, anfallenden Oberflächenwässer über ein Auslaufbauwerk in den Taschlbach, Grundstück Nr. 380, KG Grafensulz.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Die Projektunterlagen sind gekennzeichnet und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Als Frist für die Bauvollendung wird der 31. Dezember 2008 bestimmt.

Hinweis

Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt diese Bewilligung

Soweit Dienstbarkeiten, die für das Vorhaben erforderlich sind, nicht ausdrücklich frei vereinbart werden, gelten sie als eingeräumt.

A) Projektbeschreibung:

Die anfallenden Dachwässer von einem Schweinestall werden über ein PVC-Rohr, Durchmesser 150 mm, in den Taschlbach geleitet. Das Auflaufbauwerk soll mit in Beton verlegten Natursteinen errichtet werden. Entgegen den vorgelegten Projektunterlagen soll eine Pflasterung an der Sohle des Taschlbaches bzw. der gegenüberliegenden Böschung nicht vorgenommen werden. Die Erosionssicherung unterhalb des Auslaufrohres wird nur im unmittelbaren Bereich des Ablaufrohres wie im Detaillageplan (Skizze des Auslaufbauwerks) dargestellt errichtet werden, das Auslaufrohr wird böschungsgleich abgeschnitten werden.

B) Auflagen

1. Nach Ende der Bauarbeiten sind die Böschungen unverzüglich wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren.
2. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit den Einbautenträgern bzw. den Grundstückseigentümern durchzuführen.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

Verwaltungsabgabe	€	16,30
Kommissionsgebühren für die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 2007 (3 Amtorgane, Dauer 2 halbe Stunden)	€	56,70
Summe	€	73,00

(Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€	13,00
Beilagen	€	25,20
Verhandlungsschrift	€	13,00
Summe)	€	51,20

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende € 29,00 Kosten zu überweisen.

Auf dem beiliegenden Zahlschein ergibt sich ein **Gesamtbetrag von € 153,20.**

Rechtsgrundlagen

a) für die Sachentscheidung

§§ 38, 98 Abs. 1, 105, 111 Abs. 1, 111 Abs. 4 und 112 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959, in der derzeit geltenden Fassung

Rep. Österreich
Dachverband Marchfeld- Weinviertel
Waldstraße 36
2130 Mistelbach

2264

Taschlbach

Weg 882

890

Marktgemeinde Ladendorf
2126 Hauptstraße 31

2263 Weg

881

FIXPUNKT
0,10

-0,10

GÜLEGRUBE

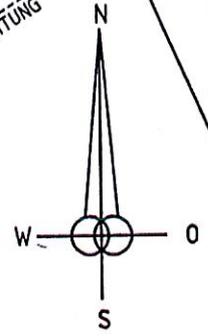
VORGURBE

1,70

LETZTER
STROMMASTEN

3,50

HÖCHSP ANNIUNGSLEITUNG



Erhaltungsgemeinschaft Herrnleis
z.H.: Obm. Fritz Schnelder
2126 Herrnleis 11

887

SCHWENESTALL

20,95

9,00

889

GÖSTL Anna
SCHRICKERSTRASSE 30/10/4
2130 LANZENDORF

888

884

Josefa
HERRNLEIS 75

885

Erhaltungsgemeinschaft Herrnleis
z.H.: Obm. Fritz Schnelder
2126 Herrnleis 11

886

908

Marktgemeinde Ladendorf
2126 Hauptstraße 31

B 40
Rep. Österreich
Straßenmeisterel Mistelbach

909

BREUER Leopoldine
2126 HERRNLEIS 11

LAGEPLAN M 1=1000

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

»Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH,
Klostergasse 31, 3100 St. Pölten

und

**Marktgemeinde Ladendorf, Bürgermeister Thomas Ludwig,
Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf**

wie folgt:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Weg, der im beiliegenden Plan markiert ist und über (i) gemeindeeigenen und/oder (ii) privaten Grund verläuft.
2. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich die Führung des Weges als Wanderweg und das Recht zur Nutzung des Wanderweges durch Dritte sicherzustellen. Im Hinblick auf jene Wanderwegabschnitte, die über privaten Grund verlaufen, hat die Gemeinde/der Verein dies mittels vertraglicher Vereinbarung mit privaten Grundeigentümern sicherzustellen.
3. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH erklärt sich bereit, die Beschilderung Wanderweges kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Wanderweg als **»tut gut«-Wanderweg** in Wanderkarten und sonstigen Informationsmaterialien aufzunehmen. Die digitale Weitergabe von Informationsmaterialien (z.B. gpx-Daten, Kartenmaterial etc.) an Dritte wird zentral von der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH gesteuert und obliegt dieser.
4. Die Gemeinde/der Verein verpflichtet sich zur Montage, Erhaltung und Aktualisierung der kostenlos zur Verfügung gestellten Beschilderung. Montage, Erhaltung und Aktualisierung der Beschilderung erfolgen auf Kosten der Gemeinde/des Vereins.
5. Durch diese Vereinbarung werden die Pflichten der Gemeinde/ des Vereines bzw. der privaten Grundeigentümer zur Wartung und Instandhaltung des Wanderweges ebenso wenig berührt, wie Verkehrssicherungspflichten und sonstige Rechte und Pflichten, die den Grundeigentümer bzw. den Wegeerhalter treffen. Sollte die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klagloshaltung zu.

6. Die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH übernimmt überdies keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden, welcher Art auch immer, die durch die Nutzung des und/oder Wartungs-, Instandhaltungs- und Beschilderungs- bzw. sonstigen Arbeiten an dem Wanderweg entstehen. Sollte die »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH aus solchen Titeln in Anspruch genommen werden, sichert die Gemeinde/der Verein der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH völlige Schad- und Klaglosigkeit zu.
7. Für sämtliche Schäden, die der »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH im Zusammenhang mit dem Wanderweg entstehen und die auf die Nichteinhaltung der der Gemeinde/dem Verein nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten zurückzuführen sind, haftet ausschließlich die Gemeinde/der Verein.



Mag.^a Alexandra Pernsteiner-Kappl
Geschäftsführerin »Tut gut!« Gesundheitsvorsorge GmbH

St. Pölten, am 16.11.2020



Bgm. Thomas Ludwig

Name Zeichnungsberechtigte(r) in Blockbuchstaben
(Marktgemeinde Ladendorf)

gf. GR. Ing. Jürgen Leithner



GR. Markus Hemerka

GR. Mag. David Kien

Zeichnungsberechtigte(r) & Vertreter der Gemeinde/des Vereins, Datum 21. Dez. 2020

Anlage:

Planliche Darstellung Wanderweg

